

1. Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.
2. Die im beigefügten Plan festgelegten Feuerwehrlächen sind von Fahrzeugen, Anhängern und Buden freizuhalten.
3. Sicherheitsabstände
Stände, Buden und Verkaufsstände, in denen feuergefährliche Arbeiten (z.B. Betrieb mit Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe) durchgeführt werden, müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 m aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.
Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keinen Bedenken bestehen. Dies bedarf der Zustimmung der Brandschutzdienststelle.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Marktschirme und Stehtische.
4. Behelfsmäßige Leitungsverlegung
Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichen Vorrichtungen sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,20 m einzuhalten.
Anzahl und Anordnung von Kabeln, Schläuchen und ähnlichen Leitungen, welche oberhalb von notwendigen Feuerwehrlächen angebracht werden sollen, sind frühzeitig im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
5. Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine mind. 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. In Kurvenbereichen sind die Radien nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (RLP, Stand 05-2021) einzuhalten. Die erforderliche Breite darf nicht durch aufgeklappte Vordächer eingeschränkt werden.
Die lichte Mindestdurchfahrtshöhe beträgt 4,20 m.
6. Lagerung, Abfallstoffe
Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeit gelagert werden. Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer, regelmäßige Entleerung, etc.).
7. Elektrische Einrichtungen
Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

8. Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten

Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.). Bei Verwendung von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

9. Feuerlöscher

An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräte oder Feuerstellen ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher mit 6 Löschmitteleinheiten (21 A/113 B nach DIN EN 3) oder ein Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 geeignet für die Brandklassen A, B, C (nach DIN EN 2) in betriebsbereitem Zustand (letzte Wartung des Sachkundigen max. 2 Jahre) gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Ggf. sind Hinweisschilder nach der ASR A1.3 anzubringen. Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Der Abstand der Feuerlöscher untereinander darf 50 m jedoch nicht überschreiten.

Wird mit Fritteusen oder Fettbackgeräten umgegangen, ist zum Ablöschen ein geeigneter Fettbrandlöscher (Brandklasse F nach DIN EN 3) mit einer Mindesteinstufung 75 F nach DIN EN 3 im betroffenen Stand vorzuhalten.

10. Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen

An Verbrauchsstellen, an denen Druckgasflaschen mit Flüssiggas zum Entleeren benötigt werden bzw. angeschlossen sind, darf höchstens die gleiche Anzahl an Druckgasflaschen bereitgestellt werden.

Die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.

Diese dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den jeweils gültigen Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.